

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Neufassung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die im November 2011 bekannt gewordenen Anschläge des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) und der Bezug zu Thüringen, die in den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 des Thüringer Landtages bislang festgestellten Strukturprobleme, Intransparenzen und Fehlentwicklungen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV), stellen den Ausgangspunkt dafür dar, dass die Auflösung, der Neuaufbau und eine grundlegende Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Freistaat Thüringen notwendig ist, um die in diesem gesamten Prozess festgestellten strukturellen Schwächen im Thüringer Verfassungsschutz zu beseitigen. Erforderlich ist es darüber hinaus, dessen Stellung – bei einer deutlichen Aufgabenreduzierung und einer Konkretisierung dieser Aufgaben – in der Sicherheitsarchitektur des Freistaats Thüringen als Instrument zur frühzeitigen Erkennung von Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie der Gewaltorientierung solcher Bestrebungen neben den Polizeibehörden deutlich zu machen. Unschärfen in der Abgrenzung der Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz im Bereich der Gefahrenprävention sollen so vermieden werden.

Dieses Gesetz stellt einen großen Schritt auf dem transformatorischen Prozess in eine geheimdienst- und nachrichtendienstfreie Gesellschaft dar. Allen am politischen Prozess Beteiligten ist klar, dass der Verfassungsschutz einer grundlegenden Reform bedarf, um überhaupt seinen Platz in der Sicherheitsarchitektur von Bund und Ländern zu finden. Während manche von einer Aufgabenklarstellung und intensiveren parlamentarischen Kontrolle als Lösung ausgehen, bevorzugen andere die komplette Abschaffung des Verfassungsschutzes. Letztlich ist hierfür eine komplette Neuausrichtung der Sicherheitsarchitektur notwendig, die jedoch nicht in einem Schritt durchzuführen ist. Um das vorgenannte Ziel einer geheimdienst- und nachrichtendienstfreien Gesellschaft in absehbarer Zeit zu erreichen, erfolgt in einem ersten Schritt einen klarer Schnitt und ein kompletter personeller und organisatorischer Neuanfang mit einer umfassenden Neuausrichtung des Verfassungsschutzes. Die bisherige gesetzliche Regelung vermochte es nicht, aus dem Ruder laufende V-Personen, falsche Geheimhaltung und verfassungsschädigende Aufgabenerfüllung zu verhindern. Nie wieder darf der Thüringer Nachrichtendienst in den Ruf kommen, im Ergebnis seiner Arbeit verfassungsfeindliche

Bestrebungen gestärkt oder gar aufgebaut zu haben - wie dies im Falle des extrem rechten Thüringer Heimatschutzes geschehen ist. So wird der Einsatz von V-Personen zunächst für unzulässig erklärt und die Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung nach einem längeren Zeitraum wissenschaftlich evaluiert, um eine endgültige Entscheidung zu treffen. Weiter muss der Verfassungsschutz umfassend parlamentarisch kontrolliert und transparent, in seiner Aufgabenerfüllung aber höchst effektiv sein. Zu Eingriffen in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger darf er nur im Rahmen enger und klarer Regeln befugt sein.

Aus diesen Gründen wird das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nach einer Änderung des Art. 97 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen aufgelöst. Um einen glaubhaften Neuaufbau und auch einen personellen Neuanfang sicherzustellen, wird der Verfassungsschutz als eigenständige Abteilung des Thüringer Innenministeriums neu errichtet. Somit wird eine stärkere unmittelbare Kontrolle des Verfassungsschutzes durch die Landesregierung erreicht, da dessen Leiterin oder Leiter im Range einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters der Behördenleitung unterstellt ist und die Landesregierung selbst stärker als vorher und unmittelbar in die Aufsicht des Verfassungsschutzes einbindet.

B. Lösung

Die Neufassung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes konkretisiert die eigentliche Zweckbestimmung des Verfassungsschutzes, den zuständigen Stellen Informationen zu beschaffen und bereitzustellen. So soll das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bestrebungen gestärkt werden, die Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes sind, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf gewaltaffine Bestrebungen gerichtet ist. Die Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes werden genauer gefasst und mit einem Kernbereichs- und Berufsgeheimnisträgerinnen- und Berufsgeheimnisträgerschutz versehen. Eine Wohnraumüberwachung sowie Regelungen für Gefahr im Verzug sind nicht vorgesehen. Aufgrund seiner Funktion als Frühwarnsystem sind solche Fälle nicht denkbar, da hier bereits die Zuständigkeit der Polizei und der übrigen Sicherheitsbehörden gegeben sein dürfte.

Der Verfassungsschutz ist befugt, im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte (z. B. Chats oder Foren) zu erhalten, ohne selbst Kommunikationsadressat zu sein. Zwar sind die Voraussetzungen des Einsatzes einer Vertrauensperson zur Informationsbeschaffung, die Beendigung der Zusammenarbeit und die verbindliche Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden geregelt, aber aufgrund der fragwürdigen Entwicklungen im Einsatz dieser Vertrauenspersonen wurde deren Werbung und Einsatz außer Kraft gesetzt. Innerhalb einer bestimmten Frist ist zu evaluieren, wie sich der Nachrichtenzugang in diesem Zeitraum entwickelt hat. Sodann ist die Lage neu zu bewerten.

Nunmehr sind neue Beobachtungsobjekte durch die Leiterin oder den Leiter des Verfassungsschutzes zu benennen und zu begründen, den Anfang, den Schluss und sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Beobachtung dieser Objekte zu dokumentieren. Des Weiteren muss die Beobachtung regelmäßig hinterfragt werden und bei Feststellung, dass diese Bestrebungen sich nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten und gerade nicht gewaltorientiert sind, eingestellt werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist hierüber regelmäßig zu informieren. Diese detaillierte Aktenführung

sichert die Inanspruchnahme eines umfassenden Rechtsschutzes von Betroffenen gegenüber nachrichtendienstlichen Maßnahmen und ist Grundlage einer echten parlamentarischen Kontrolle. Dazu ist auch die verpflichtende Information von Personen über nachrichtendienstliche Maßnahmen eingeführt, bei deren Durchführung Daten über diese Personen aufgenommen wurden..

Um eine unabhängige gesellschaftliche Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes zu gewährleisten, soll die Landesregierung regelmäßig Forschungsaufträge an unabhängige Forschungseinrichtungen und Universitäten zu Beobachtungsobjekten und für mutmaßlich verfassungsfeindlich gehaltene Bestrebungen vergeben, um die Schwerpunktsetzung des Verfassungsschutzes zu überprüfen und möglichen Fehlentwicklungen in der Beobachtungspraxis gegenzusteuern.

C. Alternativen

Ohne echte Zäsur ist ein glaubhafter Neuanfang im Verfassungsschutz, der auf Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, der Politik, der Justiz und der Polizei in den Thüringer Nachrichtendienst, aber auch auf wirksamer Kontrolle durch den Landtag beruht, nicht möglich. Ein Nachrichtendienst, eine staatliche Behörde, die nicht das nötige Vertrauen genießt bei der Abwehr von Gefahren dienlich zu sein, sondern vielmehr den Verdacht nicht ausräumen kann, Gefahren zu übersehen, zu unterschätzen, zu begünstigen oder gar erst ermöglicht zu haben, hat keine Daseinsberechtigung.

D. Kosten

Es werden hohe Kosten, besonders im Bereich des Personalwesens, anfallen, wenn eine Behörde als Organisation und personell aufgelöst wird. Diese Kosten müssen in den folgenden Haushalten eingeplant werden.

Gesetz zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz und Neufassung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 1

Auflösung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz wird zum 31. Dezember 2014 vollständig aufgelöst. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren der Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

§ 2

Errichtung einer Verfassungsschutzbehörde als Abteilung des Innenministeriums

(1) Eine Verfassungsschutzbehörde gemäß Art. 97 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird als eigene Abteilung des Innenministeriums errichtet. Die Arbeitsfähigkeit dieser Abteilung ist bis zum 31. Dezember 2014 herzustellen. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, auch ehemals in dieses abgeordnete, dürfen weder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der neu zu errichtenden Abteilung für Verfassungsschutz noch in der Aufsicht über diese Abteilung eingesetzt werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Errichtung der Abteilung für Verfassungsschutz im Innenministerium und deren Gliederung durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

(2) In der Staatskanzlei oder mit Beschluss der Landesregierung in einem vom Innenministerium verschiedenen anderen Ministerium wird ein Referat zur Aufsicht über die Abteilung für Verfassungsschutz im Innenministerium eingerichtet, das ausschließlich mit der Aufsicht über die Abteilung für Verfassungsschutz im Innenministerium befasst ist. Die Abteilung für Verfassungsschutz im Innenministerium ist diesem Referat gegenüber berichtspflichtig. Personelle Wechsel aus dem Aufsichtsreferat in die Abteilung für Verfassungsschutz im Innenministerium und umgekehrt sind ausgeschlossen. Bei der Auswahl der Prüfungssachverhalte und der Beurteilung der ausgewählten Prüfungssachverhalte im Rahmen der Aufsicht ist das Aufsichtsreferat an Weisungen nicht gebunden. Das Aufsichtsreferat ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3

Gründungsbeauftragter

Die Landesregierung ernennt eine Gründungsbeauftragte oder einen Gründungsbeauftragten, der oder die die Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz und die Errichtung der Verfassungsschutzbehörde als Abteilung im Innenministerium leitet, ausgestattet mit den Befugnissen der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, solange bis die Errichtung abgeschlossen ist und eine oder ein Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung für Verfassungsschutz im Innenministerium benannt ist.

§ 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Thüringer Verfassungsschutzgesetz

Erster Abschnitt

Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes

§ 1

Organisation des Verfassungsschutzes

(1) Den Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder übernimmt als Verfassungsschutzbehörde das Innenministerium. Zu diesem Zweck ist im Innenministerium eine eigene Abteilung für den Verfassungsschutz eingerichtet. Der Verfassungsschutz setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der Polizeiorganisation wahr.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Thüringen nur im Einvernehmen mit der Thüringer Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist es, den zuständigen Stellen durch Beschaffung und Bereitstellung von Informationen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben;
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht;
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
4. Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 13 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Die Verfassungsschutzbehörde sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß Satz 2 und wertet sie aus. Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht, dass Bestrebungen und Tätigkeiten gemäß Satz 2 vorliegen. Zur Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, darf die Verfassungsschutzbehörde aus allgemein zugänglichen Quellen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben. Der Leiter der Verfassungsschutzbehörde bestimmt die Objekte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und 2 planmäßig zu beobachten und aufzuklären sind (Beobachtungsobjekte). Er ordnet die Aufnahme von Beobachtungen von einzelnen Bestrebungen gemäß Satz 2 an. Die Aufnahme und die Beendigung von Beobachtungen von einzelnen Bestrebungen gemäß Satz 2 und die jeweiligen Gründe für die Aufnahme und die Beendigung sowie einzelne Maßnahmen, insbesondere der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 6 Absatz 1, und die dabei erhobenen Daten sind fortlaufend und lückenlos zu dokumentieren. Der Leiter der Verfassungsschutzbehörde informiert die Parlamentarische Kontrollkommission mindestens einmal im Vierteljahr über die Aufnahme und die Beendigung von Beobachtungen von einzelnen Bestrebungen gemäß Satz 2 sowie über sämtliche Einsätze nachrichtendienstlicher Mittel gemäß § 6 Absatz 1 samt erhobener Daten. Die Bestimmung eines Beobachtungsobjektes und dessen weitere Beobachtung sind regelmäßig zu überprüfen. Die Beobachtung von Bestrebungen gemäß Satz 2 ist zu beenden, falls festgestellt wird, dass die Bestrebungen gemäß Satz 2 nicht auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise nicht geeignet sind, ein Schutzgut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 erheblich zu beschädigen.

(3) Zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen;
 2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;
 3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition;
 4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung;
 5. die Unabhängigkeit der Gerichte;
 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
- (4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der öffentlichen Stellen mit:
1. bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen nach den Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes;
 2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt, entsprechend den Rechtsvorschriften, auf Anfrage von Behörden, denen die Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst obliegt, Auskunft aus vorhandenen Unterlagen über Erkenntnisse nach Absatz 1. Die Auskunft ist auf solche gerichtsverwertbaren Tatsachen zu beschränken, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten wird.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde wird jeweils projektbezogen zu einzelnen Fragestellungen in der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 von einer Kommission beraten. Die Kommission besteht aus jeweils neu zu bestimmenden Vertretern verschiedener Institutionen und Organisationen. Das Nähere über die Organisation, insbesondere die Auswahl der Fragestellungen, die Auswahl und Berufung der jeweiligen Mitglieder der Kommission und die Arbeitsweise wird durch Verwaltungsvorschrift durch den Innenminister festgelegt.

§ 3

Bedienstete

Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eintreten.

§ 4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu treffen, die den Einzelnen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 5

Allgemeine Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, auch ohne Kenntnis der betroffenen Gruppierung oder Person nach pflichtgemäßem Ermessen erheben und in Akten und Dateien verarbeiten und nutzen, namentlich speichern, übermitteln, verändern, löschen und abgleichen, soweit nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen. Ein Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft erforderlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(3) Ausgeschlossen sind

1. das Einholen von Auskünften über Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Teledienste gespeichert worden sind, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen oder Teledienste erbringen oder daran mitwirken,
2. das Einholen von Auskünften nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverbindungsdaten und Nutzungsdaten von Telemediendiensten bei denjenigen, die geschäftsmäßig

Telekommunikationsdienste und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, und

4. die Erhebung der nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes gespeicherten Daten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes), auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokolladresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes) sowie Einholung von Auskünften nach § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes.

§ 6

Besondere Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf, soweit nicht der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entgegensteht, zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:

1. Einsatz von verdeckt, unter Einsatz einer Legende eingesetzten Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 12;
2. Observation, bei sicherheitsgefährdenden, geheimdienstlichen Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 von erheblicher Bedeutung auch mit besonderen, für Observationszwecke bestimmte technischen Mitteln; Observationen, die länger als einen Monat ununterbrochen andauern, bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium;
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen);
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes unter Einsatz technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 13;
7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen unter den Voraussetzungen des § 13;
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
10. Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen unter den Voraussetzungen des § 13;

11. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes unter den Voraussetzungen des § 14;

12. Erhebung von Auskünften über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen bei Zahlungsdienstleistern unter den Voraussetzungen des § 15.

(2) Beabsichtigt die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gemäß Absatz 1 gegen ein Mitglied des Landtags einzusetzen, unterrichtet der Innenminister den Präsidenten des Landtags und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung nachrichtendienstliche Mittel nach Absatz 1 einsetzen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gewonnen werden können oder

2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, der Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, der Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(4) Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen.

(5) Nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 1 sind

1. denjenigen Personen, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist,
2. Dritten, soweit die Maßnahme zu einer Datenerhebung bei Ihnen geführt hat,

die Art der Maßnahme und die dabei erhobenen Daten und Informationen mitzuteilen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn die Identität der nach Satz 1 bezeichneten Personen unbekannt und nicht ermittelbar ist. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind solange vorzunehmen, soweit diese eine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben.

(6) Einer Mitteilung bedarf es zunächst nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Personen nach Absatz 2 Nummer 1 gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen.

(7) Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung und dem fortdauernden Vorliegen eines Zurückstellungsgrundes nach Absatz 6. Die richterliche Entscheidung ist

vorbehaltlich einer anderen richterlichen Fristsetzung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Benachrichtigung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn ein Grund nach Absatz 6 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft fortbestehen wird. Die Entscheidung nach Satz 3 darf frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme getroffen werden. Sind mehrere Maßnahmen im selben Sachzusammenhang durchgeführt worden, ist die Beendigung der letzten Maßnahme für die Berechnung der Fristen maßgeblich.

(8) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach Absatz 7 ist die in § 74a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Diese Entscheidungen des Gerichts können im Einzelfall ohne vorherige Anhörung der Betroffenen und ohne Bekanntgabe für ihre Wirksamkeit ergehen, soweit dies dem Zweck der Maßnahme entgegenstehen würde. Gegen die Ablehnung des Antrags der Verfassungsschutzbehörde auf Zustimmung zur Zurückstellung oder zum dauerhaften Unterbleiben einer Benachrichtigung findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Für dieses Beschwerdeverfahren gilt Satz 3 entsprechend. Die Benachrichtigung darf bis zur Rechtskraft der richterlichen Entscheidung vorläufig unterbleiben.

(9) Die Parlamentarische Kontrollkommission ist von den einzelnen Entscheidungen nach den Absätzen 5 bis 8 durch den Leiter der Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten.

(10) Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten dürfen an eine andere Stelle nur nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 übermittelt werden, sofern sich aus § 10 Absatz 4 nichts anderes ergibt. Die Übermittlung ist zu dokumentieren.

(11) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen veröffentlichen, insbesondere Verfassungsschutzberichte. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder die Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

(12) Die Befugnisse nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

(13) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des Absatzes 1 dürfen keine Straftaten begangen werden.

§ 7

Unzulässigkeit des Einsatzes von Vertrauenspersonen, Evaluation

(1) Der Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agenten und Gewährspersonen ist unzulässig.

(2) Sämtliche geführte Personen gemäß Absatz 1 sind unverzüglich zu entpflichten und Werbungsvorgänge unverzüglich abubrechen.

(3) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die durch den Einsatz von Personen nach Absatz 1 erhoben und von anderen Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtendiensten oder Sicherheitsbehörden an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt wurden, dürfen nicht in Akten und Dateien verarbeitet, genutzt, gespeichert, übermittelt, verändert oder abglichen werden.

(4) Die Auswirkungen der Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die nachrichtendienstlichen Zugänge sind zum Stichtag 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Sachverständigen, die im Einvernehmen mit dem Thüringer Landtag bestellt werden, zu evaluieren. Die Evaluierung soll insbesondere die Entwicklung der gewonnenen Informationen und die Auswirkungen auf die Erkenntnislage zu den einzelnen Beobachtungsobjekten sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung feststellen. Der Evaluationsbericht soll dem Thüringer Landtag spätestens sechs Monate nach dem Evaluationsstichtag vorgelegt werden.

(5) Soweit der Evaluationsbericht nach Absatz 4 feststellt, dass sich durch die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 die Erkenntnislage zu den Beobachtungsobjekten insgesamt erheblich verschlechtert hat, sodass die Verfassungsschutzbehörde ihre Aufgaben nach § 2 nicht mehr ausreichend erfüllen kann, ist der Gesetzgeber gehalten, den Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwobenen Agenten und Gewährspersonen innerhalb eines Jahres nach Vorlage des Evaluationsberichts nach Absatz 4 neu zu regeln.

§ 8

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Datenerhebungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, sind unzulässig. Der Kernbereich umfasst auch das durch Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträgern. Liegen bei Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobenen Daten tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 6 Absatz 1 nicht nur zufällig Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.

(2) Die Erhebung ist, soweit informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(3) Die Auswertung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine weitere Auswertung ist nur dann zulässig, wenn die kernbereichsrelevanten Daten zuvor unter Aufsicht eines von der Auswertung unabhängigen, besonders bestellten Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, gelöscht wurden. Die Löschung ist zu protokollieren.

(4) Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen diese nicht weitergegeben oder verwertet werden. Die Aufzeichnungen sind unter Aufsicht eines von der Auswertung unabhängigen, besonders bestelltem Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese zu löschen oder in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 unverzüglich der G 10-Kommission zur Entscheidung über ihre Verwertbarkeit und Löschung vorzulegen.

(6) Brief- und Postsendungen und automatisiert erhobene Daten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass an ihnen Berufsgeheimnisträger beteiligt waren, dürfen in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 nur nach vorheriger Prüfung durch die G 10-Kommission ausgewertet werden. Diese darf die Auswertung der Aufzeichnungen nur zulassen, wenn das schützenswerte Vertrauensverhältnis der Berufsgeheimnisträger nicht betroffen ist. Ansonsten sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

§ 9

Verfahrensvoraussetzungen und Berichtspflichten für Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität

(1) Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 bis 12 bedürfen eines schriftlichen Antrages durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Verfassungsschutzbehörde. Die G 10-Kommission ist unverzüglich vor Vollzug der Maßnahme zu unterrichten. Anordnungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Minister unverzüglich aufzuheben. Die bis zu diesem Zeitpunkt erhobenen Daten sind zu löschen.

(2) Der Antrag muss

1. Angaben über die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
 2. die wesentlichen Gründe für die Maßnahme,
 3. eine Begründung, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
 4. in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 10 die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes und
 5. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes
- enthalten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu beschränken. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse

fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Das Innenministerium berichtet dem Innenausschuss des Landtags jährlich über Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 bis 12; § 26 Absatz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus berichtet das Innenministerium dem Kontrollgremium des Bundes jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 12.

§ 10

Übermittlungen, Löschungen und Mitteilungen bei Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität

(1) Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 bis 12 sind unter Aufsicht eines von der Auswertung unabhängigen Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Er entscheidet über die Übermittlung von auf diese Weise gewonnenen Daten und beaufsichtigt deren Löschung.

(2) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 bis 12 erhobenen personenbezogenen Daten allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres zu löschen, das dem Jahr der Protokollierung folgt. Die Löschung unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach Absatz 5 oder für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und zu kennzeichnen; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(3) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung gemäß Absatz 4 ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten.

(4) Die nach § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 bis 12 erhobenen Daten dürfen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten,

a) wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Straftaten plant oder begeht oder

b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand

aa) Straftaten nach den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches,

bb) Straftaten nach § 34 Absatz 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder § 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

cc) Straftaten nach § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes,

dd) eine in § 129a des Strafgesetzbuches bezeichnete Straftat oder

ee) Straftaten nach den §§ 130, 232 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 zweiter Halbsatz, §§ 249 bis 251, 255, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder Absatz 4, § 315b Absatz 3, §§ 316a, 316b Absatz 1 oder Absatz 3 oder § 316c Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches

plant oder begeht,

2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat oder

3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich sind. Die Übermittlung ist zu protokollieren. Sind mit personenbezogenen Daten weitere Daten der betroffenen Person oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung ist unzulässig. Absatz 2 gilt entsprechend. Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über eine erfolgte Löschung.

(5) In den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 bis 12 kann nach Beendigung der Maßnahme die Mitteilung an die betroffene Person nach § 6 Absatz 4 nur solange unterbleiben, wie eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Mitteilung der Zustimmung der G 10-Kommission. Die G 10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Sobald das Mitteilungshindernis entfällt, ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist und sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und

2. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch bei der empfangenden Stelle vorliegen.

Das Innenministerium unterrichtet alle drei Monate die G 10-Kommission über die von ihm vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die G10-Kommission eine Mitteilung für geboten, so ist diese unverzüglich vorzunehmen. Wurden die Daten an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle.

§ 11

Befragung, Mitwirkung von Betroffenen

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person offen erhoben, ist der Erhebungszweck anzugeben. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Absatz 4 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(2) Wertet die Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach § 2 Absatz 4 lediglich bereits vorhandenes Wissen der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden aus, ist es erforderlich und ausreichend, wenn die betroffene Person von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im Übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit ihrer Zustimmung die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der Verlobte oder die Person, die mit der betroffenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, mit einbezogen werden.

§ 12

Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

(1) Der Einsatz einer Person nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist und
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Der Einsatz und der Einsatzbereich sind von dem Leiter der Verfassungsschutzbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen. Der Beginn und die Beendigung des Einsatzes sind zu dokumentieren. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren. Das Nähere zum Einsatz von Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die nach Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassen wird. Vor jeder Änderung der Dienstanweisung ist die Parlamentarische Kontrollkommission zu hören. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist mindestens einmal im Vierteljahr über die Einsätze von Personen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 sowie über die durch diese erlangten Zugänge zu unterrichten.

(3) Personen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 dürfen auch in Vereinigungen eingesetzt werden und sich an ihnen als Mitglieder beteiligen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die übrigen straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen sind Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht von der Strafverfolgung ausgenommen.

§ 13

Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte

(1) Eine Maßnahme nach § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 ist nur dann zulässig, wenn

1. dies zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist,
2. der Kernbereich privater Lebensgestaltung gemäß § 7 nicht betroffen ist,

3. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine drohende Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegt und

4. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die in § 2 Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch die Planung oder Begehung einer der folgenden Straftaten unterstützt werden:

a) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),

b) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89a des Strafgesetzbuches, § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

c) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),

d) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),

e) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes),

f) Straftaten nach den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Absatz 1 bis 3, 315 Absatz 3, 316b Absatz 3 und 316c Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder

g) Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes.

Anstelle der in Nummer 4 genannten Voraussetzung genügen auch tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten darauf gerichtet sind Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf sich nur gegen Verdächtige oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Nachrichten entgegennehmen oder weitergeben oder dass die verdächtige Person ihren Anschluss nutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von der Person, gegen die sich die Anordnung richtet, herrühren oder für sie bestimmt sind.

(3) Die Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten ergeben sich aus § 2 des Artikel 10-Gesetzes.

(4) Soweit die §§ 3 bis 4 und 9 bis 13 des Artikel 10-Gesetzes für die Überwachung der Telekommunikation oder die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zusätzliche oder engere Voraussetzungen vorsehen, finden diese Anwendung.

Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes von aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräten

Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 und 2 auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

§ 15

Besondere Auskunftsbefugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Zahlungsdienstleistern unentgeltlich Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 2 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

Zweiter Abschnitt

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 16

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Speicherung in Dateien zu Zwecken einer personenbezogenen Auswertung ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 vorliegen,
2. dies zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist,
3. Aufgaben nach § 2 Absatz 4 zu erfüllen sind oder
4. eine Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12b des Atomgesetzes oder § 8a des Sprengstoffgesetzes erfolgt,

soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Satz 2 gilt nicht für Dateien aus allgemein zugänglichen Quellen, die ohne Veränderung des Dateiinhalts ausschließlich für Abfragen genutzt werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Daten über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten (Personenakten) nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der im Artikel 10-Gesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger unzulässig, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

§ 17

Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Personenakten ist dies zu vermerken.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat Daten im Sinne des Absatzes 1 zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ist oder ihre Kenntnis für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Personenakten sind unter diesen Voraussetzungen zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgelegten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob Daten im Sinne des Absatzes 1 zu berichtigen oder zu löschen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Bestrebungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Nach § 16 Absatz 1 Nr. 4 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens sechs Jahre nach ihrer letzten Speicherung zu löschen. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 hinzuweisen.

(4) Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 angefallen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 angefallen sind.

(5) Personenbezogene Daten, die zu löschen sind, dürfen nicht zum Nachteil des Betroffenen verarbeitet werden.

§ 18

Errichtungsanordnung

(1) Für jede Datei im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2, in der personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, ist in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Innenministers bedarf, festzulegen:

1. die Bezeichnung des Verfahrens,
2. der Zweck der Datei,
3. die Voraussetzungen der Verarbeitung und Nutzung (Rechtsgrundlagen, betroffener Personenkreis, Art der Daten),
4. die Anlieferung oder Eingabe,
5. verarbeitungsberechtigte Personen oder Personengruppen,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. die Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass der Errichtungsanordnung anzuhören. Wesentliche Änderungen sind ihm nach Erlass mitzuteilen.

(3) Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 19

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt dem Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung auf schriftlichen Antrag unentgeltlich Auskunft.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist;
2. durch die Auskunftserteilung Personen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist;
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Dritter Abschnitt

Übermittlungsvorschriften

§ 20

Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde ohne Ersuchen

(1) Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, Gebietskörperschaften und andere der staatlichen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Stellen des Landes mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft haben von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Informationen zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung der Informationen, insbesondere über Tatbestände, die in § 100a Strafprozessordnung und in § 3 des Artikel 10-Gesetzes aufgeführt sind, für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 2 Absatz 1 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(3) Gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

§ 21

Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen

(1) Die in § 20 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen haben der Verfassungsschutzbehörde auf dessen Ersuchen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 oder 4 Nr. 2 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist. Diese hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Akten und amtlich geführte Dateien und Register anderer öffentlicher Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einsehen, wenn die Übermittlung von Informationen aus den Akten, Dateien oder Registern im Wege der Mitteilung durch die ersuchte Behörde den Zweck der Maßnahme gefährden oder das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Über die Einsichtnahme hat die Verfassungsschutzbehörde einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und am Ende des Kalenderjahres zu vernichten, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Verfassungsschutzbehörde. Die Benutzung von Registern oder Teilen davon zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen bedarf der Anordnung durch den Innenminister oder seine ständige Vertretung; über solche Maßnahmen ist das Parlamentarische Kontrollgremium innerhalb von sechs Monaten zu unterrichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Informationen verlangen, die diesen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

(4) § 20 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an andere Behörden und öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1, 4 und 5 übermitteln. Zu anderen Zwecken darf es, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an:

1. Polizeibehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Staatsschutzdelikten oder zur Verfolgung von in § 100a Strafprozessordnung genannten Straftaten im Rahmen der Organisierten Kriminalität sowie von Verbrechen dient, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen. Staatsschutzdelikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind;
2. andere Behörden und öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden die ihr bekannt gewordenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten oder zur Verfolgung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Straftaten erforderlich ist. Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(3) Die Empfängerbehörde hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie darf die personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- oder zwischenstaatliche öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und das Innenministerium im Einzelfall die Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, vor unberechtigtem Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres zu vernichten, das dem Jahr seiner Erstellung folgt. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkungen und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung bei Datenübermittlungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren unzulässig.

§ 23

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Dies gilt nicht, soweit eine Übermittlungspflicht der Verfassungsschutzbehörde an andere Sicherheitsbehörden gemäß § 22 Absatz 2 besteht.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Das Innenministerium unterrichtet die Öffentlichkeit einmal im Jahr über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1. Dabei dürfen der Öffentlichkeit personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt. Vor einer erstmaligen Bekanntgabe personenbezogener Daten ist dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Regelungen des Thüringer Pressegesetzes bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde.

§ 25

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

Vierter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

Erster Unterabschnitt

Grundsätze

§ 26

Kontrollrahmen, Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der parlamentarischen Kontrolle. Diese wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt. Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse und der Kommission aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind öffentlich. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass eine Sitzung als nicht öffentlich, vertraulich oder geheim durchgeführt wird. Einzelheiten hierzu regelt die Parlamentarische Kontrollkommission in ihrer Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt ihre Fraktionsvorsitzenden über Beratungsinhalte zu unterrichten, es sei denn, die Kommission hat mit zwei Dritteln der Mitglieder für einzelne Beratungsgegenstände etwas anderes beschlossen. Die Fraktionsvorsitzenden sind bezüglich der ihnen mitgeteilten Beratungsinhalte zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern über die Beratungsinhalte nicht öffentlich, vertraulich oder geheim beraten wurde. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission wird Protokoll geführt, auf Antrag eines Mitgliedes ein Wort- oder Tonbandprotokoll für einzelne Tagesordnungspunkte und Entscheidungen der Kommission. Die Geheimhaltung gilt nicht für die Bewertung bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat.

(3) Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission nicht öffentlich, vertraulich oder geheim beraten hat. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(4) In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen. Soweit für die Bewertung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 27

Mitgliedschaft

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder (nach d'Hondt) gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 28

Zusammentritt

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihr obliegt die Wahl ihres beziehungsweise ihrer Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags so lange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

§ 29

Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend und unverzüglich über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Sie berichtet zu sonstigen Vorgängen aus dem Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörde, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission dies verlangt.

(2) Die politische Verantwortung der Landesregierung für die Verfassungsschutzbehörde bleibt unberührt.

§ 30

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach § 29 Absatz 1 und § 31 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung nach § 29 Absatz 1 und § 31 Absatz 1 nur verweigern sowie den in § 31 Absatz 2 genannten Personen auferlegen, ihre Auskunft einzuschränken oder zu verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Landesregierung eine Unterrichtung ab, so hat das Innenministerium dies der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

Zweiter Unterabschnitt

Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

§ 31

Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung hat der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen der Unterrichtung nach § 29 Absatz 1 auf Verlangen Akten oder andere, in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien

gespeicherte Daten der Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln sowie Zutritt zu sämtlichen Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde zu ermöglichen. Dies gilt auch für Akten, Schriftstücke und Dateien der Landesregierung, soweit diese die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde betreffen.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde und anderer Landesbehörden nach Unterrichtung der Landesregierung sowie Mitglieder und Mitarbeiter der Landesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Dies gilt auch für ehemalige Bedienstete und ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter der Landesregierung. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Im Rahmen einer Anhörung kann die Parlamentarische Kontrollkommission die Mitglieder und die Vertreter der Landesregierung auffordern, während der Befragung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen den Raum zu verlassen. Die Mitglieder und Vertreter der Landesregierung prüfen, ob zur Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung im Sinne des § 29 Absatz 2 ihre Anwesenheit während der Befragung erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich mitgeteilt. Im Falle der Einholung von schriftlichen Auskünften werden diese über das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium der Parlamentarischen Kontrollkommission zugeleitet. § 30 Absatz 2 gilt entsprechend; die Parlamentarische Kontrollkommission ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den nicht öffentlichen, vertraulichen und geheimen Sitzungen des Kontrollgremiums. Das Gremium kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an nicht öffentlichen, vertraulichen und geheimen Sitzungen teilnehmen können. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. § 30 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 32

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben beauftragen, Untersuchungen durchzuführen. Dieser hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis seiner Untersuchung zu berichten. Für die Tätigkeit des Sachverständigen sowie seinen Bericht gelten § 26 Absatz 2 sowie die §§ 30, 31 und 35 entsprechend.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt. Vor einer Veröffentlichung sind die Betroffenen anzuhören, um ihnen Gelegenheit zu geben, rechtzeitig effektiven Rechtsschutz zu erlangen.

§ 33

Personal- und Sachausstattung der Kontrollkommission

(1) Der Parlamentarischen Kontrollkommission werden zur Unterstützung im erforderlichen Umfang Beschäftigte der Landtagsverwaltung beigegeben. Die dafür zur Verfügung zu stellende Personal- und Sachausstattung ist im Haushalt des Freistaates Thüringen gesondert auszuweisen. Für die Beschäftigten gilt § 26 Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen der Kommission – in organisatorischen Fragen und in Eilfällen auch des Vorsitzenden – erteilt.

(3) Nach Maßgabe dieser Weisungen ist den Beschäftigten im Rahmen der Informationsrechte der Kommission nach § 31 Absatz 1 Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen sowie Einsicht in die erforderlichen Akten und Dateien zu gewähren. § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34

Eingaben

(1) Angehörigen der Verfassungsschutzbehörde ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Bediensteter dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme. Niemand darf wegen Anrufung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder eines ihrer Mitglieder dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sollen der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis gegeben werden, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 35

Rechts- und Amtshilfe

(1) Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Parlamentarischen Kontrollkommission übermittelt und genutzt werden.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 sind an die Landesregierung, Ersuchen an Gerichte sind an das jeweilige Gericht zu richten. § 30 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 36

Berichterstattung

Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten den Landtag mindestens jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 37

Haushaltsvorlagen

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss berät Haushaltsvorlagen zum Verfassungsschutz in vertraulicher Sitzung. Die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

(2) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission können an diesen Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Fünfter Abschnitt

Rechtsweg, Schlussbestimmungen

§ 38

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes bzw. Artikel 3 Absatz 2 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen), auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Thüringen) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung des Freistaates Thüringen), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Verfassung des Freistaates Thüringen), auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaates Thüringen) und auf Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 des Grundgesetzes und Artikel 13 der Verfassung des Freistaates Thüringen) eingeschränkt werden.

§ 39

Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 durch die Verfassungsschutzbehörde finden § 3 Absatz 2 und 6, § 7 sowie die §§ 13 bis 25a des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

§ 40

Zuständigkeit des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Aus Anlass von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den Vorschriften des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder der Parlamentarischen Kontrollkommission der Verfassungsgerichtshof.

§ 41

Forschungsaufträge

Die Landesregierung vergibt auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium regelmäßig Forschungsaufträge zu den Beobachtungsobjekten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 oder zu einzelnen Bestrebungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 an unabhängige Forschungsinstitute und Universitäten. Die Landesregierung wird ermächtigt dies durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

§ 42

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 30. Juli 2012 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Worte „die Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium“ (§ 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz) ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium führt Sicherheitsüberprüfungen für Bewerber sowie Mitarbeiter des eigenen Dienstes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst durch. Das Thüringer Innenministerium kann im Einzelfall die Mitwirkung einer anderen Verfassungsschutzbehörde bestimmen.“

2. § 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Landesamt für Verfassungsschutz“ werden durch die Worte „Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium“ ersetzt.

3. § 10 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Landesamt für Verfassungsschutz“ werden durch die Worte „Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium“ ersetzt.

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert: Die Worte „Landesamt für Verfassungsschutz“ werden durch die Worte „Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

§ 48 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz“ werden durch „den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 85 wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Abweichungen für die Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium

Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 kann der Thüringer Innenminister nach Anhörung des Ausschusses nach § 93 bestimmen, dass Beschäftigte, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen.

Artikel 6

Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Punkt II 2 zur Besoldungsordnung A und B wird wie folgt geändert:

Die Worte „Landesamt für Verfassungsschutz“ werden durch die Worte „Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium“ ersetzt.

2. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 2 wird gestrichen:

„Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“

In Besoldungsgruppe B 4 wird gestrichen:

„Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“

Artikel 7

Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes

Das Thüringer Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „das Landesamt für Verfassungsschutz“ werden durch die Worte „Abteilung für Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz soll einen grundlegenden Neuanfang des Verfassungsschutzes im Freistaat Thüringen darstellen, wobei es nur eine Station auf dem Weg zu einem umfassenden Umbau der Sicherheitsarchitektur sein soll, die zuletzt in eine geheimdienst- und nachrichtendienstfreie Gesellschaft und Sicherheitsarchitektur münden soll. Anlass hierfür sind die infolge der ab November 2011 bekannt gewordenen Anschläge des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) bislang in den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 5/2 des Thüringer Landtages festgestellten Strukturprobleme, Intransparenzen und Fehlentwicklungen im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.

Um den kompletten Neuanfang zu gewährleisten, sind die Auflösung, der Neuaufbau und eine grundlegende Neuausrichtung des Verfassungsschutzes im Freistaat Thüringen notwendig. Dies nimmt sich dieses Gesetz vor. Es sieht die Auflösung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz und die Neueinrichtung als Abteilung im Thüringer Innenministerium mit einem kompletten personellen und organisatorischen Neuanfang vor. Gleichzeitig wird die Fach- und Rechtsaufsicht neu geregelt, indem diese Aufgabe in der Staatskanzlei verortet wird, damit die Aufsicht nicht in dem Ministerium verankert ist, in dem auch der Verfassungsschutz angesiedelt ist. Die Neuausrichtung geht mit einer deutlichen Aufgabenreduzierung und einer Konkretisierung der Aufgaben einher. Die Beobachtungsobjekte „Organisierte Kriminalität“ und „Ehemalige Strukturen des Ministeriums für Staatssicherheit“ wurden gestrichen. Nachrichtendienstliche Mittel sollen schwerpunktmäßig im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen eingesetzt werden.

Eingeführt wurde eine umfassende Dokumentationspflicht, die auch der Selbstkontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. So sind bei Aufnahme der Beobachtung einer Bestrebung wie bei der Beendigung Vermerke zu fertigen und sämtliche getroffenen Maßnahmen und erhobenen Daten niederzulegen. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist vierteljährlich hiervon zu unterrichten.

Gleichzeitig wurden sämtliche bislang zugewiesenen Befugnisse hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit auf den Prüfstand gestellt und ein abschließender Maßnahmenkatalog gefertigt. Aufgrund des tiefen Eingriffs in das Recht der informationellen Selbstbestimmung wurde u. a. auf die Erhebung von Bestands- und Verbindungsdaten im Bereich der Telekommunikation verzichtet. U.a. aufgrund der Feststellungen in sämtlichen Untersuchungsausschüssen ist der Einsatz der sogenannten V-Personen nunmehr unzulässig. Es hat sich gezeigt, dass sich die Führung dieser Personen als äußerst schwierig erweist, teuer ist und die gewonnenen Ergebnisse oft von zweifelhaftem Wert sind. Um jedoch die Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung zu prüfen und eine Neuregelung zu ermöglichen, falls der Verfassungsschutz durch diese Maßnahme nicht mehr in der Lage sein sollte, seine Aufgaben zu erfüllen, sollen diese wissenschaftlich evaluiert werden. Ebenso wird auf die Überwachung von Wohnräumen verzichtet. Darüber hinaus wurde der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensführung erheblich erweitert.

Dieses Gesetz stärkt darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle. Denn nur wirksame Kontrolle schafft Transparenz und Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes. Er wird zu einem strukturierten Berichtswesen gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission verpflichtet und hat dieser regelmäßig über die bereits bestehende Unterrichtsverpflichtung hinaus über Vorgänge und operative Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu berichten. Es wurde jedoch davon abgesehen, die Parlamentarische Kontrollkommission an Entscheidungen mitwirken zu lassen, die über die reine Kontrollfunktion hinausgehen.

Um die Verfassungsschutzbehörde mit wissenschaftlicher Expertise zu versorgen, wurde die Möglichkeit geschaffen, sich im Einzelfall von einer Kommission beraten zu lassen und regelmäßige Forschungsaufträge zu erteilen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Auflösung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz)

Zu § 1 (Auflösung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz)

§ 1 bestimmt die tatsächliche Auflösung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz als eigenständige Landesbehörde zum 31. Dezember 2014. Im Zusammenspiel mit § 2 werden hiermit der Übergang und die Umgestaltung der einzelnen Behörden- und Arbeitsstrukturen sichergestellt. Dies ist im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlich.

Zu § 2 (Errichtung einer Verfassungsschutzbehörde als Abteilung des Innenministeriums)

§ 2 Absatz 1 Satz 1 sieht die Errichtung einer Verfassungsschutzbehörde gemäß Art. 97 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen als eigene Abteilung im Thüringer Innenministerium bis zum 31. Dezember 2014 vor. Aufgrund der gleichfalls beabsichtigten Änderung des Art. 97 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen ist es möglich den Verfassungsschutz als Abteilung in das Thüringer Innenministerium zu integrieren. Verfassungsschutzbehörde ist somit nun das Thüringer Innenministerium. Aufgrund der Tatsache, dass sich neben weiteren Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder - insbesondere der Thüringer Behörden - auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit den Ereignissen um die rechtsextremistische Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ weitreichendes Versagen vorwerfen lassen muss, ist dieser Schritt notwendig, um einen kompletten Neuanfang des Thüringer Verfassungsschutzes zu gewährleisten. Die Integrierung des Verfassungsschutzes in das Innenministerium dient der engeren Verzahnung der Abteilung für Verfassungsschutz mit der Landesregierung in Bezug auf Leitung und Kontrolle der Arbeit, da der Innenminister nunmehr unmittelbar Leiter des Verfassungsschutzes und für dessen Handeln direkt verantwortlich ist. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass sich die Abwicklung des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Aufbau der neuen Abteilung für Verfassungsschutz parallel vollziehen.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass Beschäftigte oder ehemalige Beschäftigte des Landesamtes für Verfassungsschutz weder in der neu zu schaffenden Abteilung für Verfassungsschutz im Innenministerium noch in der Aufsicht über diese eingesetzt werden dürfen. Hierin ist eine Berufsausübungsregelung zu sehen, die an Artikel 12 des Grundgesetzes und Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu messen ist. Durch diese personelle Diskontinuität soll ein kompletter Neuanfang sichergestellt werden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen der Untersuchungsausschüsse des Thüringer Landtages 5/1 und 5/2 kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechend verfestigten Arbeitsroutinen auch in der neuen Abteilung für Verfassungsschutz Einzug halten könnten und mit den neu gefassten Regelungen z. B. für das Anlegen eines Vorganges und für die Dokumentation in Widerspruch stehen und damit den Neuaufbau erheblich verzögern. Diese Berufsausübungsregelung ist allerdings verhältnismäßig. Für die

Betroffenen ergeben sich weitere andere Verwendungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst, sodass von einer Weiterbeschäftigung im Staatsdienst auszugehen ist.

§ 2 Absatz 2 legt fest, dass das Aufsichtsreferat über die Verfassungsschutzbehörde in der Staatskanzlei oder mit Beschluss der Landesregierung in einem vom Innenministerium verschiedenen Ministerium angesiedelt ist und allein mit der Aufsichtstätigkeit befasst sein soll. Dies soll sicherstellen, dass ein anderer Teil der Landesregierung an der Aufsicht über die Verfassungsschutzbehörde beteiligt ist, um somit für größere Transparenz und Objektivität bei der Kontrolle zu sorgen. Weiter ist bestimmt, dass personelle Wechsel aus dem Aufsichtsreferat in die Verfassungsschutzbehörde und umgekehrt nicht möglich sind. Beide Bestimmungen sollen persönliche Verflechtungen und personelle Überschneidungen in den Behörden ausschließen. Darüber hinaus sollen gewisse Routinen in der Arbeitsstruktur ausgeschlossen werden. Soweit es im Rahmen der Aufsicht die Auswahl und Bewertung der Prüfungssachverhalte betrifft, soll das zuständige Referat an Weisungen nicht gebunden sein. Hierdurch wird eine größere Kontrolldichte, da die Aufsicht von anderen zusätzlichen Aufgaben befreit ist, und höhere Objektivität geschaffen, da das Aufsichtsreferat allein über sein Prüfungssachverhalte entscheidet.

Zu § 3 (Gründungsbeauftragter)

In § 3 wird die Ernennung einer oder eines Gründungsbeauftragten bestimmt. Diese bzw. dieser soll die Abwicklung des Landesamtes für Verfassungsschutz und den Aufbau der Abteilung für Verfassungsschutz leiten. Um den kompletten Neuaufbau des Verfassungsschutzes zu gewährleisten, ist schon in der Aufbauphase auch an der Spitze ein personeller Neuanfang erforderlich, um neue Ideen von außerhalb des Innenministeriums einfließen und bestehende personelle Verflechtungen nicht wirken zu lassen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 2 (Thüringer Verfassungsschutzgesetz)

Zu § 1 (Organisation des Verfassungsschutzes)

§ 1 Absatz 1 entspricht zunächst der Aufgabenbeschreibung, wie sie sich auch in anderen Landesverfassungsschutzgesetzen sowie im Bundesverfassungsschutzgesetz findet. Neu geregelt ist, dass der Verfassungsschutz nicht mehr als eigene Landesbehörde aufgestellt, sondern zu diesem Zweck eine Abteilung im Innenministerium einrichtet ist. Hierdurch soll eine bessere Kontrolle durch und stärkere Einbindung der Landesregierung in die Abläufe erreicht werden. Diese Regelung führt zu einer größeren Verantwortlichkeit der Landesregierung für einzelne Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde. Satz 2 verdeutlicht, dass der Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel und damit seine Ressourcen vor allem in der Bekämpfung der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 einsetzen soll. In Satz 4 ist die organisatorische

Trennung von Polizei und Verfassungsschutz festgeschrieben und entspricht so der Regelung in Art. 97 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 2 (Aufgaben)

Die der Verfassungsschutzbehörde in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und in Absatz 4 zugewiesenen Aufgaben wurden wegen der Änderung der Organisationsform lediglich redaktionell geändert. Die zugewiesenen Aufgaben stimmen mit den Aufgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz und dem überwiegenden Teil der Landesverfassungsschutzgesetze im Interesse der Einheitlichkeit in Bund und Ländern überein.

Die Aufgaben der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität und der ehemaligen Strukturen des Ministeriums für Staatssicherheit wurden gestrichen. Die Aufgabe der Verbrechensbekämpfung ist originär den Justiz- und Polizeibehörden zugewiesen. Außerdem wird die Beobachtung der Organisierten Kriminalität in einer Mehrzahl der Länder und im Bund durch den Verfassungsschutz nicht wahrgenommen. 25 Jahre nach der friedlichen Revolution ist auch nicht mehr davon auszugehen, dass noch derartige alte Strukturen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bestehen, die eine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung bilden könnten, sodass auf eine weitere Beobachtung durch den Verfassungsschutz, unbeschadet der wissenschaftlichen und historischen Aufgabe anderer Stellen, verzichtet werden kann.

Der Verfassungsschutz sammelt zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen, zumeist aus allgemein zugänglichen Quellen, und wertet diese aus. Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzbehörde bestimmt nun die einzelnen Beobachtungsobjekte und ordnet die Beobachtung einzelne Bestrebungen an. Auf diese Weise soll eine eindeutige Verantwortungszuweisung für die jeweilige Beobachtung erreicht werden. Zudem soll auch die Hausspitze von den einzelnen Beobachtungsobjekten informiert sein. Neu eingeführt ist die Anfertigung eines Anfangsvermerks, wenn eine Beobachtung begonnen wird, die Fertigung einer lückenlosen Dokumentation über sämtliche Vorgänge und gewonnenen Daten und eines Abschlussvermerks bei der Beendigung der Beobachtung. Diese Praxis soll den gesamten Vorgang transparenter und leichter prüfbar machen sowie der Selbstkontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen. Die Behörde soll sich zudem regelmäßig fragen, ob die Beobachtung des jeweiligen Objektes noch angezeigt ist. Diese Überlegungen können durch die entsprechende Dokumentation leichter angestellt werden. Gleichzeitig soll die fortlaufende und auch Personal bindende Beobachtung von nicht gefährlichen Bestrebungen verkürzt und letztlich beendet werden, um sich auf tatsächlich als gefährlich erachtete Bestrebungen zu konzentrieren.

Die Parlamentarische Kontrollkommission ist regelmäßig - mindestens vierteljährlich - über die Aufnahme und Beendigung sowie sämtliche Einsätze nachrichtendienstlicher Mittel und die dadurch erhobenen Daten zu informieren, um eine kontinuierliche Kontrolle und Einschätzung der Vorgänge zu gewährleisten.

Im Sinne der Normenklarheit finden sich in den Absätzen 3 und 4 die Definitionen regelmäßig im Gesetz verwendeter Begrifflichkeiten.

Absatz 5, der die sogenannte Verfassungstreueprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst betrifft, wurde aufgrund der neu eingeführten Organisationsform redaktionell angepasst.

In Absatz 6 ist neu geregelt, dass die Verfassungsschutzbehörde projektbezogen zu einzelnen Fragestellungen in der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 von einer Kommission beraten wird, die sich je nach Fragestellung personell neu zusammensetzt. Dies soll dazu dienen, Expertise aus Gesellschaft und Wissenschaft in die Verfassungsschutzbehörde zu bringen und einen anderen Blick auf sich stellende Probleme und Fragen zu erhalten.

Zu § 3 (Bedienstete)

§ 3 beschreibt den Grundsatz, dass Bedienstete im Staatsdienst jederzeit die Gewähr dafür bieten müssen, dass sie für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eintreten. Da die Strukturen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit nicht mehr im Katalog der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde enthalten sind, wurde die Regelung gestrichen, dass u. a. ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit oder hauptamtliche Mitarbeiter der SED grundsätzlich nicht mit Aufgaben des Verfassungsschutzes betraut werden dürfen.

Zu § 4 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die auch für die Verfassungsschutzbehörde geltenden Grundsätze des Verwaltungshandelns werden in § 4 deklaratorisch aufgeführt.

Zu § 5 (Allgemeine Befugnisse)

Absatz 1 beinhaltet die allgemeine Ermächtigung der Verfassungsschutzbehörde, die im Sinne der Auftrags Erfüllung erforderlichen Informationen zu verarbeiten und zu nutzen. Absatz 2 sieht gemäß Artikel 97 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und gemäß der bundesweit einheitlichen Rechtslage vor, dass eine Verfassungsschutzbehörde nicht über polizeiliche Befugnisse verfügt. Der Verfassungsschutz darf die Polizei zudem nicht um die Durchführung von Zwangsmaßnahmen ersuchen. Die Regelungen erfuhren infolge der neuen Organisationsform lediglich redaktionelle Änderungen.

Die bewusste Entscheidung, auf die Erhebung von Bestandsdaten, von Auskünften nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 BVerfSchG, von Verbindungs- und Nutzungsdaten von Telemediendienste und von Daten, die gem. §§ 95 und 111 TKG gespeichert sind, zu verzichten, da die Erhebung dieser Daten erheblich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, ist ausdrücklich normiert.

Zu § 6 (Besondere Befugnisse)

Die Neuregelung der besonderen Befugnisse des Verfassungsschutzes präzisiert insbesondere diejenigen, die den Einsatz technischer Hilfsmittel vorsehen, und sorgt für eine

verbesserte Klarheit und Bestimmtheit der jeweiligen Normen. § 6 Absatz 1 zählt alle der Verfassungsschutzbehörde zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mittel abschließend auf. Soweit einzelne nachrichtendienstliche Mittel aufgrund der Tiefe bzw. der Art des jeweiligen Eingriffes die weitere Ausgestaltung in gesonderten Normen notwendig machen, lässt der Katalog des Absatzes 1 die jeweiligen Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen der §§ 13 bis 15 zu. Dies gilt für Absatz 1 Nummern 1, 6, 7 und 10 bis 12.

Unter Nummer 1 ist festgelegt und in den §§ 7 und 12 näher konkretisiert, dass der Einsatz von Personen zur Informationsgewinnung nur noch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde vorsieht, die unter einer Legende auftreten. Der Einsatz von V-Personen und sonstigen Gewährspersonen wird aufgrund der Feststellungen der einzelnen Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex für unzulässig erklärt. § 12 regelt den Einsatz „Verdeckter Ermittler“ näher und verknüpft diesen mit einer differenzierten Eingriffsbefugnis. Der Regelungsgehalt von Nummer 2 bleibt weitgehend unangetastet und wurde lediglich redaktionell angepasst. Die Befugnis zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes wird in Nummer 6 klargestellt. Bewusst wurde auf die Befugnis zur akustischen Wohnraumüberwachung verzichtet, da im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde sinnvollerweise kein Anwendungsbereich im Vorfeld einer Gefahr im polizeilichen Sinne für eine derartige Maßnahme von solcher Tragweite bestehen dürfte. Sofern höchste Rechtsgüter in Gefahr sein sollen, dürfte bereits eine Gefahr im polizeilichen Sinne vorliegen. Nummer 10 wurde dahingehend verändert, dass die bereits bestehende Befugnis, Brief- und Postsendungen und die Telekommunikation zu überwachen, modernisiert, präzisiert und eine Anpassung an den Sprachgebrauch der entsprechenden Bundesgesetze erfährt. Der Begriff „Fernmeldeverkehrs“ wird durch den der Telekommunikation ersetzt. Die Eingriffsermächtigung bezieht sich auf die über den Anbieter abgewickelte Telekommunikation unabhängig von der Art der für die Übermittlung verwendeten Leitung.

Absatz 2 sieht vor, dass der Innenminister die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission unterrichtet, falls beabsichtigt ist, gegen ein Mitglied des Landtages nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen. Absatz 3 stellt die grundsätzlichen Voraussetzungen eines Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel dar. Zur besseren Kontrollmöglichkeit und Nachvollziehbarkeit setzt Absatz 4 die Kennzeichnungspflicht für personenbezogene Daten fest, die durch nachrichtendienstliche Mittel gewonnen wurden.

In den Absätzen 5 bis 9 sind die Mitteilungspflichten und deren Kontrolle geregelt. Sobald eine nachrichtendienstliche Maßnahme beendet ist, sind diejenigen, gegen die eine solche Maßnahme angeordnet wurde und Dritte, soweit die Maßnahme zu einer Datenerhebung geführt hat, über die Art der Maßnahmen und die erhobenen Daten zu informieren. Dies soll eine stärkere Selbstkontrolle erreichen und einen besseren Grundrechtsschutz der Betroffenen gewährleisten. Artikel 6 legt die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht fest. Jedoch ist diese Ausnahme nur drei Monate ohne richterliche Überprüfung möglich. Drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist erstmals eine richterliche Entscheidung über eine weitere Zurückstellung herbeizuführen. Eine endgültige Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht ist frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme möglich,

um voreilige Entscheidungen auszuschließen. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist von allen Entscheidungen in diesem Zusammenhang zu informieren.

Zu § 7 (Unzulässigkeit des Einsatzes von Vertrauenspersonen, Evaluation)

Aufgrund der Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder, insbesondere der Untersuchungsausschüsse 5/1 und 5/2 in Thüringen, zum gesamten Behördenhandeln im Falle des NSU und zusätzlich zum Handeln des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen der Werbung, Verpflichtung und Führung des V-Mannes Kai-Uwe Trinkaus, ist der Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informanten, überworbener Agenten oder Gewährspersonen für unzulässig erklärt. Insbesondere wurde festgestellt, dass diese Personen schwer zu führen sind, intensivster Betreuung bedürfen, nicht sichergestellt ist, dass ausgekehrte Prämien nicht der Finanzierung der eigentlich zu beobachtenden Bestrebungen dienen und die zurückkommenden Informationen nicht dem eingesetzten Aufwand entsprechen. Aus diesem Grund wird zunächst für einen Zeitraum, der sich bis in das Jahr 2017 hinein erstreckt, versucht, im Rahmen der Informationsbeschaffung durch Personen mit dem Einsatz von Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde unter einer Legende auszukommen und alle bestehenden Werbungsvorgänge abzubrechen. Gleichzeitig sollen im Rahmen einer echten Abkehr vom Einsatz von V-Personen auch von anderen Verfassungsschutzbehörden von solchen Personen gewonnene Informationen nicht mehr durch die Verfassungsschutzbehörde genutzt, verarbeitet, gespeichert oder auch nur weitergeleitet werden, um die Unabhängigkeit vom V-Personen-System zu gewährleisten.

Um die Auswirkungen der Unzulässigkeit des Einsatzes von diesen Personen auf die Nachrichtenlage und die Erfüllung der nach § 2 Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zu untersuchen, soll dies zum Stichtag 31. Dezember 2016 wissenschaftlich untersucht werden. Der Evaluationsbericht soll dem Landtag spätestens zum 30. Juni 2017 vorgelegt werden. Sofern der Evaluationsbericht feststellt, dass sich die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 durch die Maßnahme nach Absatz 1 erheblich verschlechtert hat, ist der Gesetzgeber gehalten, den Einsatz dieser Personen neu zu regeln.

Zu § 8 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung)

§ 8 regelt nunmehr ausführlich in einer Einzelnorm den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Dieser Kernbereich beinhaltet innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle und Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, die gegenüber engen Freundinnen und Freunden oder Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht werden. Das durch die §§ 53 und 53a StPO geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern zählt ebenfalls hierzu. Gespräche jedoch, die Angaben über bereits begangene oder geplante Straftaten enthalten, zählen schon ihrem Inhalt nach nicht zum geschützten Kernbereich. Der Kernbereichsschutz bezieht sich aufgrund des Grundrechtsschutzes nach Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz auf alle Maßnahmen, die geeignet sind, in diesen unantastbaren Kernbereich einzugreifen.

Für personenbezogene Daten, die nach § 8 geschützt sind, ist zunächst ein generelles Erhebungsverbot vorgesehen. Die Erhebung ist ausgeschlossen, wenn aufgrund der äußeren Umstände damit zu rechnen ist, dass kernbereichsrelevante Daten erfasst werden.

Bei einer zunächst zulässigen Erhebung ist die Aufzeichnung dann zu unterbrechen, wenn erkennbar wird, dass entgegen der Prognose kernbereichsrelevante Daten erfasst würden. Diese Pflicht vollzieht sich je nach Art der Überwachung unterschiedlich. Bei einem direkten Mithören ist die Überwachung solange wie nötig zu unterbrechen. Sie darf erst dann fortgesetzt werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass keine kernbereichsrelevanten Daten mehr erhoben werden.

Sollten bei einer automatisiert durchgeführten Überwachung trotzdem Daten erfasst worden sein, die Anhaltspunkte für die Berührung des Kernbereichs bieten, so muss die Auswertung der Daten unterbrochen werden, bis ein von der Auswertung unabhängiger Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt die kernbereichsrelevanten Daten gelöscht hat. Der gestufte Kernbereichsschutz wird dadurch ergänzt, dass in Zweifelsfällen die G 10-Kommission über die Verwertbarkeit der Daten entscheidet.

Bei der Überwachung der Telekommunikation wird die gesamte Kommunikation des überwachten Anschlusses an den Verfassungsschutz geleitet, ohne dass eine vorherige Filterung nach Inhalten möglich wäre. Zum Schutz des Kernbereichs wird deshalb bei automatisierter Erfassung ein Auswertevorbehalt für solche Daten vorgesehen, bei denen anhand von äußeren Merkmalen ersichtlich ist, dass diese von einer Berufsgeheimnisträgerin oder einem Berufsgeheimnisträger stammen oder an diesen gerichtet sind. Hier prüft die G 10-Kommission, ob die Daten oder Teile von ihnen das durch das Berufsgeheimnis begründete Vertrauensverhältnis betreffen und dem Kernbereich zuzurechnen sind.

Zu § 9 (Verfahrensvoraussetzungen und Berichtspflichten für Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität)

§ 9 legt die Voraussetzungen für die Anordnung der eingriffsintensiven Befugnisse des § 6 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 12 i. V. m. §§ 13 bis 15 fest. Die G 10-Kommission führt die externe Kontrolle dieser Maßnahmen durch. In Absatz 2 ist festgehalten, welche Angaben der Anordnungsantrag enthalten muss. Die detaillierten Angaben dienen dazu, die einzelne Maßnahme so bestimmt und begrenzt wie möglich zu gestalten. Insbesondere bei der Überwachung der Telekommunikation durch Eingriffe in informationstechnische Systeme wird sichergestellt, dass nur gezielte Zugriffe auf den Datenverkehr erfolgen und sich sowohl die beantragende Behörde wie auch die G 10-Kommission über den Umfang der Maßnahme und ihre Erforderlichkeit bewusst sind. In Absatz 4 wird die gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission bestehende Berichtspflicht zu nachrichtendienstlichen Mitteln gegenüber dem Innenausschuss des Landtags auf alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes mit besonderer Eingriffstiefe erstreckt, um möglichst große Transparenz zu erzielen. Die bestehende Berichtspflicht für besondere Auskunftsbefugnisse gegenüber dem Kontrollgremium des Bundes bleibt erhalten.

Zu § 10 (Übermittlungen, Löschungen und Mitteilungen bei Maßnahmen mit besonderer Eingriffsintensität)

§ 10 enthält Verfahrensvorschriften sowie Kennzeichnungs- und Mitteilungspflichten für die Durchführung von besonders eingriffsintensiven Befugnissen und Maßnahmen. Die Absätze 1 bis 3 sehen für die Durchführung der besonders eingriffsintensiven Befugnisse des § 6 Absatz 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 12 spezielle Überwachungs-, Löschungs- und Übermittlungsvorschriften vor. Die Regelung des § 4 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs (Artikel 10-Gesetz) wurde hier übernommen. Absatz 4 stellt die Mitteilungspflichten nach der Beendigung einer Maßnahme dar. Dies gilt im Grundsatz für alle Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde, die ohne Kenntnis der Betroffenen erfolgen. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsanwendung sind die Ausnahmen von der Mitteilungspflicht ebenfalls entsprechend denen des § 12 Artikel 10-Gesetzes ausgestaltet und unterliegen der Kontrolle durch die G 10-Kommission. Eine abweichende Formulierung war für die Fälle erforderlich, in denen die Maßnahmen nicht angeordnet werden müssen.

Zu § 11 (Befragung, Mitwirkung von Betroffenen)

Sofern bei einem Betroffenen personenbezogene Daten offen erhoben werden, muss der Zweck der Erhebung zur besseren Kontrolle und auch im Rahmen einer Warnfunktion angegeben werden. Gleichzeitig ist die Person auf die Freiwilligkeit hinzuweisen, da vielen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht bekannt sein dürfte, dass die Verfassungsschutzbehörde bei der Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 keine Zwangsmittel anwenden kann.

Im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung ist auf dienst-, arbeitsrechtliche und sonstige vertragliche Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Sofern hierbei auf bereits vorhandenes Wissen der entsprechenden Stellen zurückgegriffen wird, reicht es aus, dass die betroffene Person von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Ansonsten ist Zustimmung erforderlich. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mit deren Zustimmung die jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einbezogen werden.

Zu § 12 (Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung)

Da der Einsatz sogenannter V-Personen in § 7 für unzulässig erklärt wird, beschreibt § 12 allein die Einsatzvoraussetzungen der unter einer Legende eingesetzten Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde. Dieser Einsatz ist nur möglich, wenn er zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 erforderlich und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Es liegt bereits in der Natur der Sache begründet, dass mit dem Einsatz solcher Mitarbeiter nicht leichtfertig umgegangen werden darf, da ein solcher Einsatz nicht nur entsprechende Gefahren für den Mitarbeiter birgt, sondern auch eine entsprechend sorgfältige Vorbereitung erforderlich ist, da dieser Mitarbeiter nach einer Enttarnung im gleichen Beobachtungsspektrum nicht mehr eingesetzt werden kann. So sollen auch entsprechende Überlegungen in der Behörde angestellt werden, ob die Erforschung des Sachverhalts nicht auf andere zulässige Weise möglich ist.

Der Einsatz und der Einsatzbereich sind vom Leiter der Verfassungsschutzbehörde zu genehmigen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Hausspitze genau über die eingesetzte Person und den Einsatzbereich informiert ist. Um eine bessere

Kontrolle des Einsatzes – auch im Sinne einer Selbstkontrolle – zu gewährleisten, sind der Beginn, der Verlauf des Einsatzes und seine Beendigung zu dokumentieren. Weiter ist die Parlamentarische Kontrollkommission zur Durchführung der parlamentarischen Kontrolle mindestens vierteljährlich über die einzelnen Einsätze zu informieren.

Der Einsatz in Vereinigungen, die in ihrem Zweck Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, soll zulässig sein. Gleichzeitig ist aber bestimmt, dass der eingesetzte Mitarbeiter, der im Einsatz von vornherein nicht straffällig werden darf, nicht von der Strafverfolgung ausgenommen ist. Es soll gewährleistet sein, dass sich Mitarbeiter des Freistaates Thüringen in der Verrichtung ihres Dienstes an die Strafgesetze halten und nicht – wie z. B. entsprechende V-Leute – „aus dem Ruder laufen“.

Zu § 13 (Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte)

In § 13 werden die in § 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 10 aufgeführten Befugnisse zur Überwachung nicht öffentlicher Kommunikationsinhalte unter einheitlichen Voraussetzungen zusammenfassend geregelt. Diese Befugnisse haben gemeinsam, dass sie das grundrechtlich geschützte Interesse an der Vertraulichkeit der nicht öffentlichen Kommunikation betreffen. § 13 erteilt jedoch nicht die Befugnis zu Maßnahmen, mit denen in den Schutzbereich der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz eingegriffen wird.

Die verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen der Maßnahmen entsprechen denen der Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz. Eine heimliche Überwachung der Kommunikation anzuordnen, ist somit nur dann zulässig, wenn eine drohende Gefahr im Sinne des § 1 Artikel 10-Gesetz vorliegt und Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die in § 2 Absatz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch die Planung oder Begehung einer der aus § 3 Absatz 1 Artikel 10-Gesetz übernommenen Straftaten verfolgt werden und die G 10-Kommission der Maßnahme zustimmt. Darüber hinaus sind über die §§ 9 und 10 ein besonderes Anordnungsverfahren und Datenverarbeitungsregeln mit Prüf-, Kennzeichnungs-, Löschungs- und Benachrichtigungspflichten zu beachten sowie besondere Übermittlungspflichten mit entsprechender Zweckbindung geregelt, die dem Artikel 10-Gesetz nachempfunden sind. Diese Regeln werden durch den Kernbereichsschutz in § 8 ergänzt. § 13 Absatz 4 räumt außerdem in Zukunft möglicherweise bestehenden, engeren verfahrensrechtlichen und materiellen Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetz den Vorrang ein.

Zu § 14 (Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes von aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräten)

§ 14 übernimmt die bisher in § 7 Absatz 4 geregelte Befugnis zum Einsatz technischer Mittel zur präzisen Ermittlung des Standortes von aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräten (sogenannte IMSI-Catcher). Die Befugnis ist damit zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben einsetzbar und so auch für die Beobachtung von Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind, soweit die Voraussetzungen des § 14 vorliegen. Die in § 9 und § 10 geregelten, besonderen Datenverarbeitungsregeln mit Prüf-, Kennzeichnungs-, Löschungs- und Benachrichtigungspflichten sowie besondere Übermittlungsregelungen mit entsprechender

Zweckbindung sind ebenfalls auf § 14 anzuwenden. Sowohl Anordnung wie Durchführung, Löschung und Benachrichtigung werden über die G 10-Kommission kontrolliert.

Zu § 15 (Besondere Auskunftsbefugnisse)

Die in § 15 geregelte Befugnis bei Zahlungsdienstleistern unentgeltlich Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einzuholen, entspricht einer Befugnis aus dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz, die zuletzt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2576) verlängert wurde. Die Hürde zur Durchführung dieser Maßnahme wurde erhöht und sie ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 2 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen. Die Erhebung von Bestandsdaten wurde vollständig gestrichen.

Zu § 16 (Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten)

In Absatz 1 werden gegenüber dem Thüringer Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 lediglich redaktionelle Änderungen aufgrund der geänderten Paragrafenfolge vorgenommen. In seinem Inhalt bleiben der Absatz 1 wie auch die übrigen Absätze weitgehend unverändert.

Zu § 17 (Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten)

Aufgrund der geänderten Paragrafenabfolge und der neuen Organisationsform der Verfassungsschutzbehörde wurden in der Vorschrift überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen, sodass der Regelungsinhalt nahezu unverändert bleibt.

Zu § 18 (Errichtungsanordnung)

Aufgrund der geänderten Paragrafenabfolge und der neuen Organisationsform der Verfassungsschutzbehörde wurden in der Vorschrift überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen, sodass der Regelungsinhalt nahezu unverändert bleibt. Eingefügt wurde, dass Auszüge aus Textdateien ohne erläuternde Unterlagen nicht übermittelt werden dürfen, um diese nicht aus dem Zusammenhang zu reißen und sie korrekt einordnen und bewerten zu können.

Zu § 19 (Auskunft an den Betroffenen)

In Absatz 1 wird das Recht der Bürger auf Auskunft über die Speicherung persönlicher Daten geregelt. Bereits Artikel 6 Absatz 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen gewährt dieses Recht wie auch § 13 Thüringer Datenschutzgesetz. Nunmehr bestehen keine besonderen Voraussetzungen, wonach Betroffene Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung verlangen können. Ein besonderes Interesse an dieser Auskunft muss nicht mehr geltend gemacht werden. Neben größerer Transparenz der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gegenüber der Verfassungsschutzbehörde

gestärkt. Absatz 2 beinhaltet abschließend sämtliche Ablehnungsgründe, die der Regelung von § 13 Absatz 5 Thüringer Datenschutzgesetz nachempfunden sind. Hierdurch ist im notwendigen, aber nur erforderlichen Maß der Schutz geheimhaltungsbedürftiger Vorgänge gesichert. Absatz 2 erhält redaktionelle Änderungen, die der neuen Organisationsform der Verfassungsschutzbehörde geschuldet sind. Absatz 4 ist entsprechend § 13 Absatz 6 und 7 Thüringer Datenschutzgesetz gestaltet, wonach die Ablehnung der Auskunftserteilung ohne Begründung erfolgen kann. Um ein Korrektiv einzuziehen, besteht die Möglichkeit den Datenschutzbeauftragten einzuschalten. Neu geregelt ist, dass die Ablehnungsgründe der Auskunftserteilung aktenkundig zu machen sind. Auch dies soll für eine bessere Selbstkontrolle der Verfassungsschutzbehörde als auch für eine bessere Nachprüfbarkeit sorgen.

Zu den §§ 20 bis 25 (Übermittlungsvorschriften)

Die Vorschriften des dritten Abschnittes enthalten sämtliche Regelungen, die die Weitergabe der bei der Verfassungsschutzbehörde vorhandenen und gespeicherten Daten an Personen und Stellen außerhalb des Verfassungsschutzes betreffen. Abgesehen von redaktionellen Änderungen infolge der geänderten Paragrafenabfolge sowie der neuen Organisationsform bleiben diese inhaltlich weitestgehend unberührt. Ausgenommen von der Übermittlungspflicht durch staatliche Behörden sind die Staatsanwaltschaften. Strafverfolgung ist keine Aufgabe des Verfassungsschutzes. So stellt sich bereits hier die Frage, weshalb bei laufenden Verfahren Daten der Beschuldigten oder auch Zeugen an die Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln sind, da diese doch bereits hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung im Vorfeld der Entstehung von Gefahren im polizeirechtlichen Sinne tätig wird. Sofern die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, ist zumindest eine Straftat angezeigt worden, sofern nicht lediglich ein Bußgeldtatbestand berührt ist, wenn nicht gar eine Straftat verwirklicht wurde. Im Rahmen der Aufgabentrennung im Sinne des Trennungsgebotes ist hier fraglich, weshalb in diesem Bereich eine Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde zu erfolgen hat oder welchen Sicherheitsgewinn diese Übermittlung zur Folge haben kann. § 22 erfährt insofern eine Einschränkung, als dass ein Übermittlungsverbot dann nicht besteht, wenn eine Pflicht der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der Daten an andere Sicherheitsbehörden gemäß § 23 Satz 2 besteht.

Zu den §§ 26 bis 37 (Grundsätze und Befugnisse der parlamentarischen Kontrolle)

Durch die Regelungen des vierten Abschnittes wird die Bestimmung des Artikels 97 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, der die Kontrolle der Tätigkeit des Verfassungsschutzes durch die Parlamentarische Kontrollkommission im Verfassungsrang festlegt, gesetzlich ausgestaltet und konkretisiert. Die Beratungssitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind grundsätzlich öffentlich, um größere Transparenz der Arbeit des Verfassungsschutzes und der Kontrolle zu gewährleisten. Hiermit wird der Parlamentarischen Kontrollkommission die Möglichkeit eröffnet, über nicht geheimhaltungsbedürftige Belange in öffentlicher Sitzung zu tagen. So wird dem insgesamt angestrebten Ziel Rechnung getragen, die Arbeit des Verfassungsschutzes transparenter zu gestalten. Weiter wird die Verpflichtung des Kontrollgremiums, geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten in geheimer Sitzung zu behandeln, beibehalten und die in entsprechend eingestuften Sitzungen behandelten Angelegenheiten sind von den Mitgliedern der

Parlamentarischen Kontrollkommission entsprechend vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission sind berechtigt ihre jeweiligen Fraktionsvorsitzenden über die Beratungsinhalte zu informieren, es sei denn, diese hat für einzelne Beratungsgegenstände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder etwas anderes beschlossen. Die Fraktionsvorsitzenden sind ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet, falls der jeweilige Beratungsgegenstand nicht öffentlich, vertraulich oder geheim behandelt wurde. Eine Herabstufung der geheimen Beratung kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn dadurch die Sicherheit einzelner Personen, des Freistaates Thüringen oder der Bundesrepublik Deutschland, operative Vorgänge oder die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten gefährdet würden. Die gesetzliche Fixierung der Protokollführungspflicht ist erforderlich, um eine sichere Rekonstruktion der Erkenntnisse und Informationen zu gewährleisten. Durch die Festschreibung der zeitlichen Komponente, dass eine Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen hat, sofern Vorgänge von besonderer Bedeutung vorliegen, wird diese Zurechnung auf die Landesregierung verlagert und verlangt von dieser eine Art „Bringschuld“. Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche Vorgänge, die einen überörtlichen Bezug aufweisen oder deren Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich ist. Das Gesetz wird durch die Geschäftsordnung weiter ausgestaltet und konkretisiert. Neben redaktionellen Änderungen, die durch die geänderte Paragrafenabfolge und die neue Organisationsform erforderlich sind, werden in § 29 die Unterrichtungspflichten der Landesregierung zur Arbeit der Verfassungsschutzbehörde gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission genauer gefasst, wobei sich einzelne konkrete Unterrichtungspflichten durch die Landesregierung bei den jeweiligen Regelungen zu Aufgaben und Befugnissen finden. Die Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission werden in § 31 geregelt. In Absatz 1 ist unter anderem geregelt, dass die Landesregierung der Parlamentarischen Kontrollkommission den Zutritt zu sämtlichen Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde zu ermöglichen hat. Dies kommt einem Betretungsrecht gleich. Das Recht auf die Herausgabe von Akten, Schriftstücken und Dateien der Landesregierung, soweit sie die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde betreffen, ist nunmehr ebenfalls geregelt. Durch diese Regelungen werden die Selbstinformationsrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission erweitert. Um die in der Verfassung festgeschriebene Kontrollfunktion wirksam durchführen zu können, wird der Parlamentarischen Kontrollkommission die erforderliche Personal- und Sachausstattung vom Landtag zur Verfügung gestellt. Durch die Regelung in § 32 wird der Parlamentarischen Kontrollkommission die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall Sachverständige hinzuzuziehen. Diese Vorschrift greift die Parallelregelung des Bundesgesetzes auf. Durch einen Rückgriff auf externen Sachverstand können auch komplizierte Vorgänge sach- und fachgerecht bewertet werden. In § 34 ist weiter geregelt, dass sich die Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde direkt und vertrauensvoll an die Parlamentarische Kontrollkommission wenden können, ohne diese zugleich an den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder den Leiter der Verfassungsschutzbehörde zu richten. Durch diese Regelung werden Mitarbeiter ermutigt, sich bei auftretenden oder vermuteten Missständen möglichst frühzeitig an die Kommission zu wenden, wobei sichergestellt ist, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission zuvorderst von der Eingabe der Mitarbeiter Kenntnis nehmen können.

Zu den §§ 38 (Einschränkung von Grundrechten), 39 (Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes), 40 (Zuständigkeit des Thüringer Verfassungsgerichtshofs), 42 (Gleichstellungsbestimmung)

Die vorbezeichneten Vorschriften bleiben mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen infolge der veränderten Paragrafenabfolge und der geänderten Organisationsform inhaltlich überwiegend unberührt. § 38 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und Artikel 42 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen Rechnung. Es wird auch der Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 3 Absatz 2 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen als betroffenes Grundrecht im Sinne des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zitiert. Das dort verankerte Recht ist zwar als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundsätzlich nicht zitierpflichtig. Da in diesem Falle aber aus der Verknüpfung zweier Einzelgrundrechte ein weiteres abgeleitetes Grundrecht entstanden ist, findet zumindest das Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz wieder Anwendung (BVerfGE 113, 46). Die Änderungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Januar 2012 sind in § 39 berücksichtigt.

Zu § 41 (Forschungsaufträge)

Zur Unterstützung der Verfassungsschutzbehörde in der Beurteilung verschiedener Bestrebungen und Beobachtungsobjekte soll ein Input von wissenschaftlichen Forschungsstellen und Universitäten erfolgen. Hierdurch soll Expertise aus einem anderen Blickwinkel in die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde eingebracht werden, um u. a. in der Entscheidungsfindung der Verfassungsschutzbehörde zur Aufnahme der Beobachtung oder auch zur Beendigung der Beobachtung von Bestrebungen hilfreich zu sein. Diese Aufträge sollen in regelmäßigen Abständen vergeben werden, um die Verfassungsschutzbehörde kontinuierlich mit wissenschaftlicher Expertise auszustatten. Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung soll die Thematik eines jeweiligen Forschungsauftrages der Landesregierung aufgrund der Kenntnisse aus der täglichen Arbeit vorschlagen, die diese dann an entsprechende Institute vergibt. Zur Regelung der Details der Vergabe der Aufträge und der Häufigkeit der Erteilung solcher Forschungsaufträge ist eine Ermächtigung zum Verordnungserlass formuliert.

Zu § 43 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Darüber hinaus ist somit auch eine Regelung zum gleichzeitigen Außerkrafttreten des bisherigen Thüringer Verfassungsschutzgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a: Die Änderungen folgen aus § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz.

Zu Buchstabe b: Die Änderungen zu § 3 Absatz 4 Satz 1 folgen aus § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz. § 3 Absatz 4 Satz 2 regelt den Fall, dass im Rahmen der Überprüfung des Leiters der Abteilung Verfassungsschutz im Thüringer Innenministerium die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz entfällt. Eine Regelung entsprechend § 3 Absatz 3 scheint sinnvoll.

Zu Nummern 2–4 (§§ 6 Absatz 6; 10 Nr. 4; 14 Absatz 4): Die Änderungen resultieren aus § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

Die Änderungen in § 48 Absatz 1 Nummer 3 folgen aus § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes)

Die Änderungen in § 85 folgen aus § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Anlage 1 Punkt II 2 zur Besoldungsordnung A und B sowie zur Besoldungsordnung B:

Die Änderungen folgen aus § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz.

Zu Artikel 7 (Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes)

Die Änderungen in § 41 Absatz 2 Satz 2 folgen aus § 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion



Siegesmund